

Naturalleistungen ab 01.01.2021

Bei den diesjährigen AHV-Revisionen wurden durch die AKSO Unterschiede innerhalb der Kindertagesstätten im Kanton Solothurn bezüglich der Essensabzüge festgestellt. Die ungleiche Handhabung wird künftig bei den Revisionen nicht mehr akzeptiert. So haben wir zusammen mit der AKSO und dem Steueramt einen Pauschalbeitrag auf die Essensabzüge ausgehandelt.

Das Wichtigste kurz zusammengefasst:

- Die Regelung basiert auf den gesetzlichen Grundlagen im AHVG (AHV-Gesetz) und in der AHVV (AHV-Verordnung).
- AHV-Verordnung, Art. 11, Abs. 1, regelt die Verpflegung der Arbeitnehmenden im Betrieb (Tagesansatz!)
 - Frühstück Fr. 3.50
 - Mittagessen Fr. 10.00
 - Abendessen Fr. 8.00
 - Dies würde bedeuten, dass die Abzüge monatlich zwischen ca. CHF 250 – CHF 300 Fr. sein müssten.
 - Die Nahrungsaufnahme der Kita / Hort-Mitarbeiter/innen findet während der Arbeitszeit statt. Die im AHV-Gesetz verankerten Abzüge stehen nicht im Verhältnis zu den Verpflegungsabzügen, da nebenbei gearbeitet wird.

Daher haben wir mit der AKSO eine flächendeckende Lösung für den Kanton Solothurn ausgearbeitet, welche ab 01.01.2021 gilt.

- **Pauschalbeitrag an die Verpflegung z.G. der Mitarbeitenden im 100 % Pensum = Fr. 180.00 (dieser Betrag ist obligatorisch)**
- Pauschalbeitrag an die Verpflegung z.G der Lernenden 1. und 2. Lehrjahr, verglichen mit einem 60 % Pensum = Fr. 108.00
- Pauschalbeiträge bei Mitarbeitenden die Ihre Verpflegung selbst mitbringen müssen, weil sie z.B. sich Vegan ernähren oder Allergiker sind = Fr. 0.00
- Beim mit den Behörden geeinigten Betrag, konnten wir eine Mischrechnung aushandeln, die einen Ausfall infolge Krankheit, Ferien, etc. einschliessen.

Die Gegebenheiten in unserem Fallbeispiel können je nach Arbeitsvertrag variieren.

Frau
Vorname Nachname
Strasse Nr.
4500 Solothurn

Beispiel 100 % Pensum

Die Verpflegung wird mit der Pauschale von Fr. 180.00 berechnet

Solothurn, 30. Januar 2021



Beispiel

Lohnabrechnung Januar 2021

LA	Bezeichnung	Basis	Ansatz	Betrag
	Monatslohn (Lohnausweis Ziff. 1) (Gem. Arbeitsvertrag x 12 oder 13) (ohne Naturalleistungen)	CHF 4'500.00		CHF 4'500.00
	Verpflegung/Naturalleistung (12x) (Lohnausweis Ziff. 2.1)	CHF 180.00		CHF 180.00
	Bruttolohn			CHF 4'680.00
	AHV / IV / EO-Beitrag	CHF 4680.00	%	CHF -
	ALV1-Beitrag	CHF 4680.00	%	CHF -
	Nichtberufsunfall AN	CHF 4680.00	%	CHF -
	Krankentaggeld	CHF 4680.00	%	CHF -
	BVG	CHF		CHF -
	Verpflegungsabzug			CHF -180.00
	Nettolohn (Auszahlung Nettolohn wie bisher, abzüglich Sozialversicherungs- anteil auf der Verpflegung)			CHF

Der Betrag wird auf das untenstehende Konto überwiesen

Bankverbindung

Lohnausweis für Kita/Hort-Mitarbeiter/innen

Bemerkung in den Lohnausweisen 2021

Bemerkungen Ziffer 15:

1) **Regelfall:**

Die Naturalleistungen (Verpflegung) erfolgen gemäss Regelwerk Kindertagesstätte Kt. SO vom tt.mm.2021 (Ziffer 3.1: Regelfall) und decken die Selbstkosten ab. Der Verpflegungsabzug kann nicht geltend gemacht werden.

2) **Lernende:**

Die Naturalleistungen (Verpflegung) erfolgen gemäss Regelwerk Kindertagesstätte Kt. SO vom tt.mm.2021 (Ziffer 3.2: Lernende) und decken die Selbstkosten ab. Der Verpflegungsabzug kann nicht geltend gemacht werden.

3) **Selbstversorger:**

Die Naturalleistungen (Verpflegung) erfolgen gemäss Regelwerk Kindertagesstätte Kt. SO vom tt.mm.2021 (Ziffer 3.3: Selbstversorger)